

Die EnEV 2014 und die DIN 1946 Teil 6 machen das Lüftungskonzept zur Pflicht!

Hintergrund

Die aktuelle **Energieeinsparverordnung EnEV** schreibt in §6 vor, dass Gebäude dauerhaft luftundurchlässig abzudichten sind. Gleichzeitig muss aber der zum Zwecke der **Gesundheit** und **Beheizung** notwendige **Mindestluftwechsel sichergestellt** werden.

Die **DIN 1946 - Raumlufttechnik - Teil 6 Lüftung von Wohnungen** beschreibt u.a. mit Vorgaben zur Planung, Dimensionierung und Ausführung von Lüftungstechnischen Maßnahmen, wie die konkreten Forderungen aus der Energieeinsparverordnung in der Praxis umgesetzt werden können.

Erstellung eines Lüftungskonzeptes für neue und sanierte Wohngebäude gefordert:

Mit einem normkonformen Lüftungskonzept kann für jedes Wohngebäude die Notwendigkeit von Lüftungstechnischen Maßnahmen rechnerisch ermittelt bzw. überprüft werden. Die **DIN 1946-6 beschreibt in Abschnitt 4.1 die Notwendigkeit für ein neu gebautes oder saniertes Gebäude ein Lüftungskonzept anzufertigen**. Neben jedem neu erstellten Gebäude bedeutet das künftig auch in der Sanierung immer dann ein Lüftungskonzept zu erstellen, wenn im MFH mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht werden und im EFH mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht bzw. mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet werden. Das Lüftungskonzept kann von jedem Fachmann/jeder Fachfrau erstellt werden, der/die in der Planung, der Ausführung oder der Instandhaltung von Lüftungstechnischen Maßnahmen oder in der Planung und Modernisierung von Gebäuden tätig ist.

Zur Beachtung:

Architekten, Planer und SHK-Betriebe, die heute noch Gebäude ohne Lüftungsanlagen planen, setzen sich erheblichen Haftungsrisiken aus!

Lüftung ja. Und welches Konzept?

In einer zur Norm gehörenden Übersicht wird deutlich, dass

- **Behaglichkeit**
- **Hygiene und**
- **Energieeinsparung**

nur durch ventilatorgestützte Systeme mit Wärmerückgewinnung sinnvoll gewährleistet werden können.

ACHTUNG!

Weisen Sie darauf hin, dass Gebäude heutzutage luftdicht gebaut werden und der hygienisch erforderliche Mindestluftwechsel sichergestellt sein muss. Selbst mit zweimaliger Stoßlüftung erreicht man nur einen Bruchteil des erforderlichen Luftwechsels. Gemäß aktueller Rechtsprechung kann ein Nutzer den normativ geforderten Luftwechsel nicht mehr über die reine Fensterlüftung sicherstellen. Gebäude ohne Lüftungstechnische Maßnahmen zu planen, entspricht daher nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik.

München, 01. Juni 2015